Stadtwerke Pirna

Netznutzungsentgelte Strom

Preisblatt für den Netzzugang Strom

(gültig ab 01.01.2025)

der
Stadtwerke Pirna Energie GmbH

1. Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung

1.1 Jahresleistungspreissystem

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis EUR/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis EUR/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannung*	22,57	7,20	193,23	0,37
Umspannung MS/NS	26,48	8,60	232,08	0,37
Niederspannung	49,02	9,79	215,39	3,14

* Abweichende Spannungsebene von Entnahme und Messung

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle individuell mit einem Aufschlag von 3 % auf die ¼-h-Messwerte (Leistungs- und Arbeitswerte) berücksichtigt.

1.2 Monatsleistungspreissystem

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsinanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte:

Entnahmestelle	Leistungspreis EUR/kW u. Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannung*	32,21	0,37
Umspannung MS/NS	38,68	0,37
Niederspannung	35,90	3,14

* Abweichende Spannungsebene von Entnahme und Messung

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle individuell mit einem Aufschlag von 3 % auf die ¼-h-Messwerte (Leistungs- und Arbeitswerte) berücksichtigt.

1.3 Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Die Höhe des Entgeltes für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Netz- bzw. Umspannebene des Netzanschlusses sowie den am Netzanschluss verbauten Geräten. Sofern der Letztverbraucher keinen eigenen Wandler stellt, setzt sich das für den Messstellenbetrieb zu zahlende Entgelt aus dem Preis für den Zähler, den entsprechende Wandler sowie ggf. für Zusatzkomponenten oder -leistungen zusammen.

Netz- bzw. Umspannebene	Messstellenbetrieb EUR/Jahr
Messstellenbetrieb (Zähler) Mittelspannung (inklusive vorgelagerter Umspannung)	251,30
Messstellenbetrieb (Zähler) Niederspannung (inklusive vorgelagerter Umspannung)	175,63
Wandler Mittelspannung (inklusive vorgelagerter Umspannung)	386,99
Wandler Niederspannung (inklusive vorgelagerter Umspannung)	17,74
Telekommunikationseinrichtung (durch NB)	59,30

Weitere Leistungen	Preis EUR/Jahr
Werktägliche Lastgangbereitstellung	28,50

2. Entgelte für Netznutzung für Entnahme ohne ¼-h-Leistungsmessung (Entnahmestelle mit Standardlastprofil)

2.1 Entgelte für die Netznutzung

Entnahmestelle	Grundpreis EUR/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannung	40,00	7,63

2.2 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG (alte Fassung)

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung, mit denen vor dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen und im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet.

Entnahmestelle	Grundpreis EUR/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Elektro-Speicherheizung	40,00	3,82
Wärmepumpe	40,00	3,82
Elektromobilität	40,00	3,82

2.3 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG (neue Fassung)

Für Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gilt die Regelung des § 14a EnWG, welche ab 01.01.2024 in Kraft getreten ist. Hierbei gibt es grundsätzlich zwei Optionen: Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung). Die Höhe der Reduzierung berechnet sich je abhängig vom Arbeitspreis.

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Voraussetzung für Modul 2 ist jedoch, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt erfolgt. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 („Default“).

Verbraucher	Modul 1 Pauschale Netzentgeltreduzierung EUR/Stück	Modul 2 Prozentual reduzierter Arbeitspreis Ct/kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung in NS	124,46	3,05

Letztverbraucher in der Niederspannung oder Umspannung auf Niederspannung mit Leistungsmessung (RLM) können nur Modul 1 wählen.

Verbraucher	Modul 1 Pauschale Netzentgeltreduzierung EUR/Stück
Entnahme mit Leistungsmessung in MS-NS oder NS	124,46

Nach der Festlegung BK8-22/010-A zum § 14a EnWG können Letztverbraucher ab 01.04.2025 zusätzlich zu Modul 1 ein zeitvariables Netzentgelt für die Netznutzung an der betroffenen Marktlokation abrechnen (Modul 3). Die Mindestvoraussetzung dafür ist das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems RLM-Kunden mit Modul 1 haben nicht die Möglichkeit zusätzlich Modul 3 zu wählen.

Die Abrechnung des zeitvariablen Netzentgelts erfolgt anhand der folgenden Tarifstufen in den ausgewiesenen Quartalen.

Tarifstufe	Arbeitspreis Ct/kWh
Hochlasttarifstufe	9,96
Standardlasttarifstufe	7,63
Niedriglasttarifstufe	3,05

Die ausgewiesenen Tarifstufen finden zu folgenden Zeiten Anwendung:

Modul 3 Quartale	1. Quartal (01.01. - 31.03.)	2. Quartal (01.04. – 30.06.)	3. Quartal (01.07. - 30.09.)	4. Quartal (01.10. – 31.12.)
Zeitfenster Hochlasttarif	11:00 bis 13:00 17:00 bis 19:00	11:00 bis 13:00 17:00 bis 19:00	11:00 bis 13:00 17:00 bis 19:00	11:00 bis 13:00 17:00 bis 19:00
Zeitfenster Niedriglasttarif	00:00 bis 05:00	00:00 bis 05:00	00:00 bis 05:00	00:00 bis 05:00
Zeitfenster Standardlasttarif	übrige Zeit	übrige Zeit	übrige Zeit	übrige Zeit

2.4 Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Messeinrichtung	EUR/Jahr
Einrichtungszähler Eintarif	14,54
Einrichtungszähler Zweitarif	49,76
Zweirichtungszähler Eintarif	46,81
Zweirichtungszähler Zweitarif	49,76
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	49,76
Wandler	17,74
Telekommunikationseinrichtung (durch NB)	59,30

2.5 Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr- bzw. Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage von monatlichen Marktpreisen. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers (www.stadtwerke-pirna.de) veröffentlicht.

3. Individuelles Netzentgelt für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise oberhalb 2.500 Bh der jeweiligen Netzebene gemäß Punkt 1.1 verrechnet. Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung) wird mindestens 20 % des ermittelten Jahresleistungspreises in Rechnung gestellt.

4. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind in den Netzentgelten abgegolten.

5. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in folgender Höhe erhoben:

Belieferung von:	Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59

6. Umlagen für letztverbrauchende Kunden

Die nachstehend aufgeführten Umlagen beziehen sich jeweils auf die jährliche Abnahmemenge je Abnahmestelle eines Letztverbrauchers.

Die tatsächliche Abrechnung der Umlagen ab 01.01.2025 erfolgt nach Maßgabe der geltenden Gesetzeslage und den auf dieser Grundlage von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichten Umlagesätzen.

Weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetseite www.netztransparenz.de der Übertragungsnetzbetreiber.

KWKG-Umlage

Die KWKG-Umlage gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) i.V.m. §§ 10, 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	Ct/kWh
für den nichtprivilegierten Letztverbrauch je kWh/a	0,277

Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage gemäß § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. §§ 10,12 EnFG wird in folgender Höher erhoben:

Letztverbrauchergruppe	Ct/kWh
für den nichtprivilegierten Letztverbrauch je kWh/a	0,816

Aufschlag für besondere Netznutzung (ehemals Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV)

Gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) wird ein Aufschlag für besondere Netznutzung in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	Ct/kWh
A‘ (für den Verbrauch bis 1.000.000 kWh/a) *	1,558
B‘ (für den Verbrauch über 1.000.000 kWh/a) **	0,050
C‘ (privilegierte Letztverbraucher) ***	0,025

* Letztverbrauchergruppe A‘: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

** Letztverbrauchergruppe B‘: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

*** Letztverbrauchergruppe C‘: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

7. Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer zum Rechnungsbetrag.

Pirna, 01.01.2025